



Gemeindeabstimmung vom 29. November 2026

**Revision des Anstaltsvertrags der Interkommunalen
Anstalt Limeco**

Vorlage und erläuternder Bericht

Trärgemeinden Limeco

Revision des Anstaltsvertrags der Interkommunalen Anstalt Limeco	
Vorlage in Kürze	4
Ausgangslage	5
Erwägungen des Gemeinderats	5
Organigramm Limeco	8
Antrag des Gemeinderats	11
Abschied der Rechnungsprüfungskommission	11

Revision des Anstaltsvertrags der Interkommunalen Anstalt Limeco

Die Vorlage in Kürze:

Der Anstaltsvertrag der Limeco stammt aus dem Jahr 2010 und entspricht aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen nicht mehr vollständig den heutigen Anforderungen. Insbesondere haben die Themen erneuerbare Energie, Klimaschutz, strengere Regulierungen sowie die anstehenden Grossinvestitionen in Kehrrichtverbrennungsanlage (KVA) und Abwasserreinigungsanlage (ARA) an Bedeutung gewonnen. Mit der Revision wird der Zweck der Limeco erweitert. Neben Abwasserwirtschaft und Abfallwesen wird neu auch die Produktion, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energie ausdrücklich verankert. Gleichzeitig werden die Zuständigkeiten und Finanzkompetenzen klarer geregelt. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Beschränkung der Haftung der Trägergemeinden bei vertraglichen Verbindlichkeiten auf maximal 250 Millionen Franken. Gleichzeitig wird eine jährliche Risikoabgeltung durch Limeco vorgesehen.

Die acht Trägergemeinden haben bereits 2023 eine neue Eigentümerstrategie verabschiedet. Mit der Revision wird der Anstaltsvertrag an diese Strategie angepasst und damit mehr Rechtssicherheit und unternehmerischer Handlungsspielraum geschaffen. Der neue Anstaltsvertrag berücksichtigt die heutige Ausrichtung der Limeco, schafft klare Zuständigkeiten und trägt den zukünftigen Herausforderungen Rechnung. Für die Änderung des Gründungsvertrags ist die Zustimmung aller Trägergemeinden erforderlich, sofern die Stellung der Trägergemeinden von der zu beschliessenden Änderung grundlegend und unmittelbar betroffen ist. Das ist mit der Revision des Anstaltsvertrags zutreffend.

Der Gemeinderat Urdorf begrüsst die Gesamtrevision und hat den neuen Anstaltsvertrag genehmigt. Auch die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt die Genehmigung der Vorlage.

Ausgangslage

Seit mehr als 60 Jahren reinigt Limeco das Limmattaler Abwasser und verwertet den regionalen Abfall aus 39 Gemeinden. Dafür betreibt das Unternehmen in Dietikon eine ARA, eine KVA, ein regionales Fernwärmenetz und eine Power-to-Gas-Anlage. 1959 als Zweckverband gegründet, ist Limeco seit 2010 eine Interkommunale Anstalt (IKA). Sie ist ein selbstständiges, öffentlich-rechtliches Unternehmen und arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Besitzerinnen sind die acht Trägergemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen.

Der Anstaltsvertrag (Gründungsvertrag) ist die Verfassung der Interkommunalen Anstalt. Er regelt die wesentlichen Grundsätze wie den Zweck, die Organisation und die Kompetenzen. Dieser Vertrag wurde aus mehreren Gründen revidiert und liegt – inkl. erläuterndem Bericht – zur Urnenabstimmung am 29. November 2026 vor. Vorliegend wird der, auf Basis der per 1. Juli 2023 erlassenen Eigentümerstrategie, revidierte Anstaltsvertrag zur Urnenabstimmung vom 29. November 2026 verabschiedet. Für die Änderung des Gründungsvertrags ist die Zustimmung aller Trägergemeinden erforderlich, sofern die Stellung der Trägergemeinden von der zu beschliessenden Änderung grundlegend und unmittelbar betroffen ist. Das ist mit der Revision des Anstaltsvertrags zutreffend.

Erwägungen des Gemeinderats

Gründe für die Revision des Anstaltsvertrags

Limeco war eines der ersten Unternehmen im Kanton Zürich, für das die Rechtsform der Interkommunalen Anstalt gewählt wurde. Für die Ausarbeitung des Anstalts- bzw. Gründungsvertrags gab es weder Vorbilder noch Best-Practice-Erfahrungen. In den letzten Jahren hat sich das Umfeld von Limeco stark verändert. Deshalb entsprechen Zweckartikel und Bestimmungen nicht mehr der heutigen Realität. Einige relevante Veränderungen sind:

- Verschärfte Regularien
- Nationale Energiestrategie, zu der die Kehrichtverwertungsanlagen einen substanziellen Beitrag leisten
- Nationale und regionale Klimaziele
- Strengerer Umwelt- und Naturschutz
- Starkes Bevölkerungswachstum
- Nötige Gesamterneuerung von KVA und ARA

Vor diesem Hintergrund ist neben der Abfallverwertung und der Abwasserreinigung die Gewinnung und Verteilung von CO₂-neutraler und erneuerbarer Energie zum dritten Standbein von Limeco geworden. Basierend auf dem

Zweckartikel des ursprünglichen Gründungsvertrags kann Limeco das Potenzial der Energieproduktion und -versorgung nicht ausschöpfen.

Mit der Vertragsrevision wurden nun ein erweiterter Zweckartikel sowie ein unternehmerisches Leistungsprogramm mitberücksichtigt, die diesen Veränderungen gerecht werden und die heutigen Aufgaben von Limeco präzisieren. Zudem braucht Limeco als selbstständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts mehr unternehmerischen Handlungsspielraum.

Weitere Gründe für die Revision:

- Der Gründungsvertrag lässt zu viel Interpretationsspielraum offen. Eine klare Kompetenzenregelung ist nötig.
- Die acht Trägergemeinden haben eine neue Eigentümerstrategie für Limeco entwickelt und am 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt. Nun braucht es eine Harmonisierung mit dem Anstaltsvertrag.
- Bis 2050 stehen bei Limeco mit der Gesamterneuerung von ARA und KVA grosse Investitionen an. Die Haftung für die Trägergemeinden soll beschränkt und das Haftungsrisiko finanziell abgegolten werden.

Die wesentlichen Änderungen im Anstaltsvertrag

Erweiterter Zweckartikel und unternehmerisches Leistungsprogramm

Die hoheitlichen Aufgaben in der Abwasserreinigung und im Abfallwesen sind seit jeher der Grundauftrag von Limeco. Neu ist der Anspruch eines bedeutenden Beitrags von Limeco zur ganzheitlichen Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbarer Energie im Zweckartikel verankert:

«Die Trägergemeinden übertragen der Interkommunalen Anstalt Limeco die gemeinsamen Aufgaben der Abwasserwirtschaft und des Abfallwesens. Die Anstalt produziert, speichert und verteilt ergänzend erneuerbare Energie im und für das Limmattal.

Die Interkommunale Anstalt Limeco ist ein selbstständiges, öffentliches Unternehmen, das nach betriebswirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Grundsätzen handelt.»

Mit dem unternehmerischen Leistungsprogramm wird die Tätigkeit von Limeco neu präzisiert beschrieben. Grundlage für das Spezialitätsprinzip: Ausgegliederte Verwaltungsträger dürfen nur zur Erfüllung bestimmter Zwecke und Aufgaben eingesetzt werden:

«Das unternehmerische Leistungsprogramm umfasst:

- a) Die Abwasserwirtschaft, insbesondere die Entwässerungsplanung auf der Stufe Verband, die Koordination der kommunalen Entwässerungsplanungen, Betrieb der Entwässerungswerke, Abwasserreinigung und Schlammbehandlung
- b) Das Abfallwesen mit dem Streben, Stoffkreisläufe zu schliessen
- c) Produktion, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energie»

Finanz- und Steuerungskompetenzen

Die Trägergemeinden stellen wie bisher gemeinsam das Aufsichtsorgan: Kontrollorgan genannt. In ihm sind alle Trägergemeinden vertreten. Wesentliche Aufgabe des Kontrollorgans ist sicherzustellen, dass Limeco die übertragenen Aufgaben korrekt und rechtmässig erfüllt: innerhalb der Zwecksetzung und konform mit der Eigentümerstrategie. Um diese Aufsicht wahrnehmen zu können, ist das Kontrollorgan mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet: Es beschliesst über das Budget, die hoheitlichen Entgelte sowie die Risikoabgeltung und genehmigt die Jahresrechnung. Das Kontrollorgan kann zusätzlich im Rahmen des Budgetverfahrens Ausgabenvorbehalte auf hohe einzelne Budgetpositionen anbringen. Der Anstaltsvertrag regelt die minimal notwendigen Beträge für ein solches Vorgehen: eine Million Franken für wiederkehrende Ausgaben und Beteiligungen, zehn Millionen Franken für einmalige Ausgaben. Ein Ausgabenvorbehalt verpflichtet den Verwaltungsrat, die betreffende Ausgabe dem Kontrollorgan in einem begründeten Einzelantrag zur aufsichtsrechtlichen Beschlussfassung zu unterbreiten. Das Kontrollorgan wählt zudem den Verwaltungsrat, das Präsidium des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle. Wie es für den selbstständigen Status der Anstalt gemäss Gemeindegesetz angedacht ist, erhalten Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ihrerseits höhere Finanzkompetenzen und Limeco somit mehr unternehmerischen Handlungsspielraum.

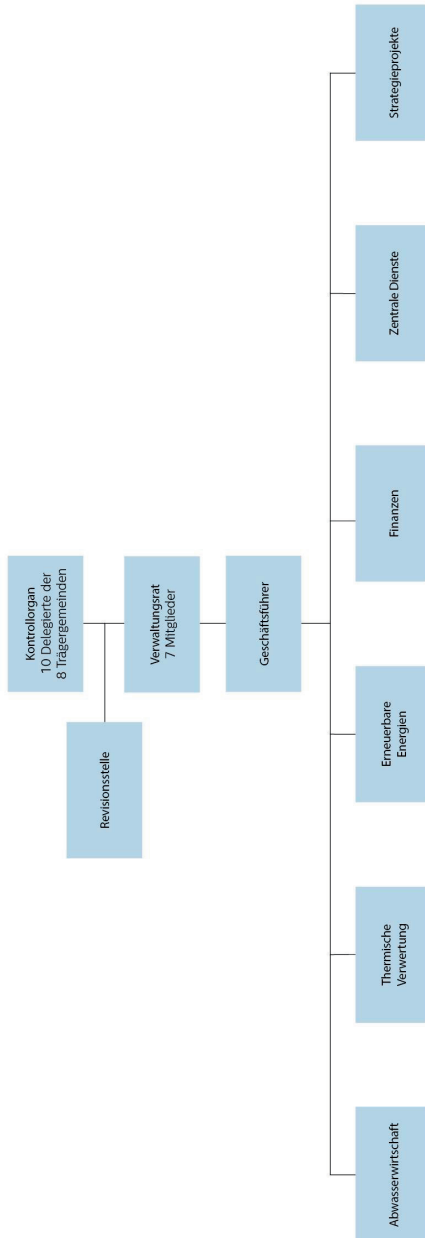


Abbildung: Organigramm Limeco (zvg)

Im erläuternden Bericht der Limeco, unter Anhang «Finanz- und Steuerungskompetenzen», wird die Zuständigkeit für Zusatzausgaben durch Verweis auf das Gemeindegesetz geregelt. Es kommen sinngemäss die §§ 108 und 109 Gemeindegesetz zur Anwendung. Dieser Verweis bedeutet, dass Zusatzausgaben grundsätzlich gemäss ihrer eigenen Höhe behandelt werden. Eine zwingende Verschärfung sieht das Gemeindegesetz dann vor, wenn die Summe der ursprünglich bereits beschlossenen oder genehmigten Ausgabe und der Zusatzausgabe die Zuständigkeit jenes Organs überschreitet, das die ursprüngliche Ausgabe beschlossen oder genehmigt hat; nur in diesem Fall kommt es für die Frage der Zuständigkeit auf die Gesamtsumme von Haupt- und Zusatzausgabe an.

Beschränkte Haftung der Trägergemeinden

Kantonales Haftungsgesetz

Für widerrechtliche Schädigungen Dritter durch Anstaltsorgane haften die Trägergemeinden gemäss kantonalem Haftungsgesetz zwingend verschuldensunabhängig, das heisst kausal. Die Trägergemeinden haften dabei extern (nur) subsidiär, aber solidarisch in voller Höhe des Schadens. Wenn also beispielsweise ein Mitarbeiter von Limeco bei einer Reparatur eine Explosion verursacht und dabei einem Dritten einen Schaden zufügt, so haftet primär die Anstalt mit ihrem Anstaltsvermögen kausal für diesen Schaden. Die Trägergemeinden haften subsidiär und solidarisch für einen allfälligen, ungedeckten Restschaden. Die interne Haftung richtet sich nach der anteiligen Einwohnerzahl jeder Trägergemeinde an der gesamten Einwohnerzahl sämtlicher Trägergemeinden zum Zeitpunkt per Ende des Vorjahres des massgebenden Ereignisses.

Andere Verbindlichkeiten

Geht es um andere Verbindlichkeiten, die nicht unter das Haftungsgesetz fallen, also hauptsächlich um vertragliche Verpflichtungen, welche die Anstalt eingeht, haftet grundsätzlich ausschliesslich das Anstaltsvermögen. Die zwingende gesetzliche Haftung gemäss Haftungsgesetz kommt nicht zum Zug. Im neuen Vertrag haften die Trägergemeinden in diesem Bereich subsidiär und solidarisch mit einer Obergrenze von 250 Millionen Franken für einen allfälligen, ungedeckten Restschaden (bisher: solidarische Haftung ohne Einschränkung). Es geht dabei beispielsweise um vertragliche Verpflichtungen aus Fremdmittelbeschaffungen. Die interne Haftung richtet sich gemäss Art. 39 Abs. 2 des Anstaltsvertrags nach der anteiligen Einwohnerzahl jeder Trägergemeinde an der gesamten Einwohnerzahl sämtlicher Trägergemeinden zum Zeitpunkt per Ende des Vorjahres des massgebenden Ereignisses.

Abgeltung der Haftung

Limeco ihrerseits vergütet das Haftungsrisiko aus der Haftung für andere Verbindlichkeiten. Finanziert wird die Abgeltung durch die gewerblichen Tätigkeiten von Limeco. Unter die gewerblichen Tätigkeiten fallen alle Bereiche, die

nicht hoheitlich geregelt sind. Unter anderem sind dies Marktkehricht (Bau-, Industrie- und Gewerbeabfälle) und Fernwärme.

Als Bemessungsgrundlage für die Risikoabgeltung gelten die Einnahmen aus dem in der KVA eingelieferten, gewerblichen Abfall. Die Abgeltung beträgt davon mindestens 1 % bis maximal 10 %. Berücksichtigt man beispielsweise die Jahresrechnung 2023 als Grundlage, resultiert eine Gesamtsumme für die Abgeltung zwischen Fr. 77'777.00 und Fr. 777'765.00.

Das Kontrollorgan beschliesst jährlich im Rahmen des Budgets den effektiven Frankenbetrag auf der Basis der Jahresrechnung. So wäre beispielsweise die Jahresrechnung 2023 die Grundlage für das Budget 2025.

Die Auszahlung erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Haftung, darf jedoch nicht zu einem negativen Jahresergebnis von Limeco führen.

Fazit

Die detaillierten Änderungen sind der Synopse und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen. Diese sind publiziert unter www.limeco.ch/abstimmung2026. Limeco lädt Interessierte an vier Abenden zu einer Informationsveranstaltung ein. Daten und Standorte finden Sie unter www.limeco.ch/abstimmung2026.

Abstimmungsempfehlungen Limeco

Der Verwaltungsrat von Limeco und die Delegierten der Trägergemeinden (Kontrollorgan) empfehlen die Zustimmung zum neuen Anstaltsvertrag.

Stellungnahme und Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat begrüsst die Gesamtrevision des Gründungsvertrags, da diese die Inhalte der neuen Eigentümerstrategie, welche am 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt wurde, berücksichtigt und sich auf diese ausrichtet. Die Gesamtrevision ermöglicht eine angepasste Ausrichtung von Limeco und schafft Rechtssicherheit. Der revidierte Anstaltsvertrag ist sorgfältig ausgearbeitet und die Aspekte der Eigentümerstrategie sind berücksichtigt. Gemäss Art. 9 Ziffer 4 der Urdorfer Gemeindeordnung (GO) sind der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Eine Vorberatung an der Gemeindeversammlung ist gemäss Art. 11 GO nicht vorgesehen. Der Gemeinderat hat der Revision des Gründungsvertrages der interkommunalen Anstalt inkl. der aufgezeigten Anpassungen bereits mit Beschluss vom 26. Januar 2026 zugestimmt. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Genehmigung des neuen Anstaltsvertrags ebenso.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat Urdorf empfiehlt den Stimmberechtigten, die Revision des Gründungsvertrages der Interkommunalen Anstalt inkl. der aufgezeigten Anpassungen zu genehmigen.

Urdorf, 26. Januar 2026

Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsidentin



Sandra Rottensteiner

Gemeindeschreiber



Patrick Müller

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 4. Mai 2026 geprüft.

Der Gemeinderat beantragt, der Revision des Gründungsvertrags zuzustimmen. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Urnenabstimmung für den 29. November 2026 vorgesehen ist.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Revision des Anstaltsvertrags nach Anhörung von Vertretern der Limeco geprüft und empfiehlt zuhanden der Urnenabstimmung, die Vorlage zu genehmigen.

Urdorf, 4. Mai 2026

Rechnungsprüfungskommission Urdorf

Präsident



Emanuele Agustoni

Aktuar



Marco Menger

